

100% Anwendung der AVR in der Diakonie Mitteldeutschland

Durch die Satzung der Diakonie Mitteldeutschland ist es fünf Einrichtungen möglich, nicht die AVR DW EKM anzuwenden. Diese haben sich eine Arbeits- und Sozialordnung bzw. eigene AVR gegeben. Diese orientieren sich an den allgemeingültigen AVR, allerdings aus dem Jahr 2007. Was wann wie angewendet wird, welche Entgeltsteigerungen wann angeglichen werden, ist sehr spekulativ. Genau genommen müssten diese Einrichtung einen Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz wählen.

Auch sonst gibt es eine Reihe von Diakonischen Einrichtungen, die die AVR DW EKM nicht vollumfänglich anwenden. So werden z. B. in diesen Einrichtungen die Arbeitszeiten nicht nach AVR erfasst und den Mitarbeitenden berechnet, es werden entgegen den Richtbeispielen der AVR z. B. Gruppenleiter mit Ausbildung nur in die EG 5 bzw. 6 eingruppiert, obwohl hier klar die EG 7 vorgeschrieben ist. Wir könnten hier noch ganz viele Beispiele aufzählen und die Einrichtungen dazu benennen. Wir denken, dass dies im ersten Schritt nicht nötig ist, da wir es schon oft angesprochen und deutlich gemacht haben.

Diese Auswüchse müssen ein Ende haben. Die Mitarbeitenden in den Diakonischen Einrichtungen haben ein Recht auf die Dinge, die in den AVR DW EKM stehen, schließlich haben sie ihren Arbeitsvertrag daraufhin unterschrieben.